

700485



Amtsgericht

Hannover

Geschäfts-Nr.:

514 C 5214/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 27.08.2009

Fischer, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Steuerberaterforderung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 514
auf die mündliche Verhandlung vom 30.07.2009
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 702,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die andere Partei ihrerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Steuerberatervergütung in Anspruch. Am 16.08.2007 beauftragte die Beklagte den Kläger mit der Überprüfung der Brutto-/Nettoverdienstabrechnungen ihres Arbeitgebers für die Monate Mai und Juni 2007 sowie Juni 2006 und für den Fall, dass die Abrechnungen fehlerhaft waren, mit der weiteren Überprüfung aller Abrechnungen für die letzten drei Jahre vor Vertragsschluss. Die Parteien unterzeichneten einen mehrseitigen Vertrag, der in § 19 einen Stundensatz von 95 € für die Tätigkeit des Klägers zuzüglich der Auslagenpauschale nach § 16 StBGebV und Umsatzsteuer vorsah. Das

Gutachten wollte die Beklagte in einem Arbeitsgerichtsprozess gegen ihre Arbeitgeberin verwenden.

Der Kläger erarbeitete daraufhin ein Gutachten, das sich mit der Frage der Richtigkeit der Abrechnungen für Mai und Juni 2007 sowie Juni 2006 befasste und zu dem Ergebnis kam, dass die Beklagte auf Grund Fehlern in der Abrechnung ihres Arbeitgeber einen Schaden in Höhe von 525,77 € erlitten hat. Der Kläger legte seinem Gutachten nicht den für die Beklagte maßgeblichen Tarifvertrag des Fleischerhandwerks zu Grunde, der u.a. eine zweimonatige Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen vorsieht. In ihrer Klage vom 13.08.2007 vor dem Arbeitsgericht führte die Beklagte aus, sie habe die Gehaltsabrechnungen bei ihrem Arbeitgeber moniert.

Mit Rechnung vom 19.09.2007 rechnete der Kläger 26 Stunden an Arbeitszeit ab. Nach Gutschrift eines Betrages in Höhe von 1.130,50 € stellte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 26.01.2008 noch 1.910,71 € einschließlich Verzugszinsen und Mahnkosten in Rechnung.

Der Kläger behauptet, er habe für die Erledigung des Auftrags insgesamt 32 Arbeitsstunden aufgewendet. Um den maßgeblichen Tarifvertrag zu erhalten, habe er vom 23.08. bis zum 17.09.2007 11 Telefonate geführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den klägerischen Schriftsatz vom 14.08.2008 Bezug genommen. Er behauptet weiter, die Beklagte habe das Gutachten am 14.09.2007 persönlich vor Ablauf der tarifvertraglichen Ausschlussfrist bei ihm abgeholt. Er habe sie bei dieser Gelegenheit daraufhingewiesen, dass bereits ca. 20 Arbeitsstunden angefallen seien, woraufhin die Beklagte geäußert habe, dies sei „schon o.k.“, die Rechnung werde von ihrer Arbeitgeberin bezahlt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.909,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.832,60 € seit dem 12.02.2008 sowie 1,65 € Mahngebühren zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Gutachten des Klägers zu den überprüften Abrechnungen sei schon auf Grund der Nichtberücksichtigung des maßgeblichen Tarifvertrags unbrauchbar. Auch behauptet sie, das Arbeitsgericht Hannover habe das klägerische Gutachten bei dessen Vorlage im dortigen Arbeitsgerichtsprozess als vollkommen unzureichend für den Nachweis eines materiellen Schadens bezeichnet. Den Arbeitsgerichtsprozess habe sie verloren. Das vom Kläger am 13.09.2007 versandte Gutachten habe sie erst an dem Tag erhalten, an dem die zweimonatige tarifvertragliche Ausschlussfrist für die Ansprüche endete. Sie behauptet weiter, der Kläger habe sie nicht auf den erheblichen Zeitaufwand, den er für das Gutachten benötigte, hingewiesen. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei hierzu verpflichtet gewesen, so dass ihr nunmehr ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Vergütung zustehe.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 17.07.2008 durch Einholung eines Sachverständigengutachtens der Steuerberaterkammer Niedersachsen Beweis erhoben. Wegen der Einzelheiten des Beweisergebnisses wird auf das Sachverständigengutachten vom 13.01.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

I. Dem Kläger steht ein Vergütungsanspruch aus § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 590 € zu.

1. Der Anspruch des Klägers ist mit Abschluss des Werkvertrages und der Erstellung des Gutachtens entstanden.

a) Die Parteien haben einen Steuerberatungsvertrag geschlossen, auf Grund dessen der Kläger das Gutachten fertigte. Sie einigten sich am 16.08.2007 darüber, dass der Kläger die Brutto-/Nettoverdienstabrechnungen der Beklagten für Mai 2007, Juni 2007 und Juni 2006 überprüfen sollte, wozu der Kläger sodann das insgesamt achtseitige Gutachten erstellte.

b) Der Vergütungsanspruch ist allerdings nicht in Höhe der vom Kläger abgerechneten 1.832,60 €, sondern nur in Höhe von 590 € netto entstanden. Die vereinbarte Vergütung ist in der abgerechneten Höhe als unangemessen hoch anzusehen daher auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Für die Unangemessenheit einer Vergütung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

aa) Insoweit ist davon auszugehen, dass der von den Parteien in § 19 des Vertrages vereinbarte Stundensatz von 95 € zuzüglich Umsatzsteuer als solcher nicht unangemessen ist. § 13 StBGebV bestimmt, dass als Zeitgebühren des Steuerberaters pro halbe Stunde bis zu 46 € anfallen können, womit bereits nach der gesetzlichen Regelung eine Vergütung von 92 € pro Stunde bei einer Abrechnung auf Zeitbasis möglich ist. Eine von den Parteien ausdrücklich gewollte Überschreitung dieses Satzes von nur 3 € lässt den Stundensatz nicht unangemessen werden.

bb) Die Unangemessenheit der Vergütung ergibt sich allerdings aus der in Rechnung gestellten Stundenzahl. Der Kläger hat 26 Stunden abgerechnet und dabei – nach seinem Vortrag – insgesamt 32 Stunden erbracht. Es steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass einer angemessenen Vergütung allenfalls sechs Stunden zu Grunde zu legen sind.

Nach dem Sachverständigengutachten der Steuerberaterkammer Niedersachsen vom 13.01.2009 ist ein Zeitaufwand von drei bis sechs Stunden für die vom Kläger vorgenommene Leistung angemessen. Der Sachverständige führt aus, dass der vom Kläger behauptete Zeitaufwand von 15,81 Stunden für die Kontrolle der drei Monatsabrechnungen, 10,94 Stunden für den Bericht einschließlich Berichtsprüfung und 5,74 Stunden für sonstige Tätigkeiten (Telefonate, Besprechungen, etc.) nicht nachvollziehbar seien. Ein Steuerfachgehilfe oder Steuerberater benötige pro Abrechnungsmonat höchstens ein bis zwei Stunden für die Auftragserledigung. Ergänzend hat der Sachverständige mit Schreiben vom 22.05.2009 klar gestellt, dass es sich bei der Überprüfung von drei Lohnabrechnungen um einen Standardfall handle, der regelmäßig in Steuerberaterkanzleien anfallt.

Das Gericht folgt den Ausführungen des Sachverständigen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Überzeugungskraft des Sachverständigengutachtens nicht in Frage gestellt. Der Hinweis des Klägers, dem Sachverständigen hätten die Handakten und Arbeitspapiere des Klägers nicht vorgelegen, so dass eine zutreffende Begutachtung der Vergütung gar nicht erfolgen konnte, trägt nicht. Dem Sachverständigen lagen die Gerichtsakten vor, woraus sich der Umfang der Tätigkeit des Klägers ergibt. Hierauf hat der Sachverständige mit Schreiben vom 22.05.2009 nochmals ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen kommt es für die Frage der Unangemessenheit der Vergütung nicht darauf an, welchen Zeitaufwand der Kläger subjektiv benötigte, um den Auftrag erledigen zu können. Maßgeblich ist vielmehr, welcher Zeitaufwand für den konkreten Auftrag objektiv nicht unangemessen ist. Dies sind nach den Ausführungen des Sachverständigen höchstens sechs Stunden. Der Sachverständige hat bei der Beurteilung

der Vergütung schließlich auch berücksichtigt, dass der Kläger hier Schwierigkeiten überwinden musste, die einen im Vergleich zum Normalfall erhöhten Zeitaufwand bedingt haben. Die besonderen objektiven Bedingungen der Auftragserledigung hat der Sachverständige damit – entgegen der Ansicht des Klägers – sehr wohl berücksichtigt.

cc) Unter Zugrundelegung von sechs Stunden bei einem Stundensatz von 95 € ergibt sich ein Betrag von 570 €. Nach § 19 des Vertrages kommt hierzu die Pauschale des § 16 StbGebV in Höhe von 20 €, womit sich ein klägerischer Anspruch in Höhe von 590 € ergibt. Hinzu kommt gemäß § 15 StbGebV die Umsatzsteuer, so dass sich der austenorierte Anspruch von 702,10 € ergibt.

2. Der Anspruch ist nicht durch Minderung gemäß § 638 BGB entfallen. Ein Recht zur Minderung steht der Beklagten nicht zu.

a) Allerdings ist § 638 BGB auf den Vertrag der Parteien anwendbar. Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen. Für die Frage, ob ein Steuerberatungsvertrag als Dienst- oder als Werkvertrag zu qualifizieren ist, ist maßgeblich, ob der Steuerberater allein die steuerberatende Tätigkeit als solche oder einen konkreten, von der Tätigkeit abgrenzbaren Erfolg schuldet. Auf dieser Grundlage handelt es sich bei einem Vertrag mit einem Steuerberater regelmäßig um einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (BGHZ 44, 106). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Steuerberater mit der Wahrnehmung aller steuerlichen Belange betraut ist. Von einem Werkvertrag ist hingegen auszugehen, wenn eine konkrete Einzelleistung durch den Steuerberater geschuldet ist. Dies gilt insbesondere für die einzelne Auskunft über eine bestimmte Frage und die Erstattung eines Gutachtens (OLG Düsseldorf NJOZ 2002, 1207). Der Kläger sollte hier für die Beklagte ein Gutachten über konkrete abgrenzbare Fragen, nämlich die Richtigkeit dreier Verdienstabrechnungen, erstellen. Er war gerade nicht mit der Wahrnehmung aller steuerlichen Belange der Beklagten beauftragt. Geschuldet war ein einzelner abgrenzbarer Erfolg.

b) Die Beklagte hat einen Mangel der Werkleistung des Klägers aber nicht substantiiert dargelegt. Das Recht zur Minderung setzt im Werkvertragsrecht das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gemäß § 633 BGB voraus. Für die Mangelhaftigkeit kommt es gemäß § 633 Abs. 2 BGB darauf an, ob das Werk als solches die vereinbarte oder vom Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Danach ist nicht ausreichend, dass die Tätigkeit des Werkunternehmers selbst nicht den Anforderungen gerecht wird, die unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsüblichkeit an die Tätigkeit zu stellen sind. Erforderlich ist vielmehr, dass sich eine fehlerhafte Vorgehensweise des Werkunternehmers in dem Werk selbst als dem nach dem Vertrag geschuldeten Erfolg niedergeschlagen hat. Da für das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels der Auftraggeber darlegungspflichtig ist, obliegt ihm die Pflicht substantiiert vorzutragen, in welcher Hinsicht Fehler in der Tätigkeit des Werkunternehmers Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Werkes gehabt haben oder unter welchem anderen Gesichtspunkt das Werk mangelhaft ist.

Nach diesem Maßstab ist der Vortrag der Beklagten nicht ausreichend. Die Beklagte behauptet, das Gutachten sei unbrauchbar gewesen, ohne hierbei näher anzugeben, worin die Fehler des Gutachtens des Klägers konkret gelegen haben sollen. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, auch das Arbeitsgericht Hannover habe das für den dortigen Prozess gefertigte Gutachten als unbrauchbar angesehen, wird dieser Vortrag den Anforderungen, die an die Darlegungspflicht der Beklagten zu stellen sind, nicht gerecht. Die Beklagte darf sich insoweit nicht auf die Wiedergabe rechtlicher Wertungen Dritter, auch anderer Gerichte, beschränken, sondern muss die Tatsachen, die die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens aufzeigen, selbst konkret bezeichnen.

Hierauf hat das Gericht in seiner Verfügung vom 15.05.2008 und in seinem Beschluss vom 17.07.2008 bereits hingewiesen.

Auch der Hinweis der Beklagten, der Kläger habe seinem Gutachten nicht die Bestimmungen des Tarifvertrags für das Fleischerhandwerk zu Grunde gelegt, obwohl dies erforderlich gewesen sei, lässt den Schluss auf das Vorliegen eines Sachmangels allein nicht zu. Richtig ist zwar, dass für eine Begutachtung von Gehaltsabrechnungen zwingend die anzuwendenden Rechtsvorschriften und vertraglichen Vereinbarungen zur Grunde zu legen sind. Insoweit ist es unzureichend, wenn der Kläger sich zwar – wie er behauptet – an verschiedene Stellen gewandt habe, um den Tarifvertrag zu erhalten, eine Anfrage beim Tarifregister des Landesarbeitsministeriums bzw. des Bundesarbeitsministeriums aber unterblieben ist. Auch von einem Steuerberater ist zu verlangen, dass er unter Nachweis des berechtigten Interesses eine Kopie des fraglichen Tarifvertrags beim Tarifregister anfordert. Für einen Mangel des Gutachtens muss sich jedoch – worauf das Gericht in seinem Beschluss vom 17.07.2008 ebenfalls hingewiesen hat – die unterbliebene Anwendung des Tarifvertrags auf das Gutachten auch konkret nachteilig ausgewirkt haben. Hierzu hätte die Beklagte aufzeigen müssen, in welcher Weise das Gutachten zu anderen rechnerischen Ergebnissen gelangt wäre, wenn der Tarifvertrag des Fleischerhandwerks zu Grunde gelegt worden wäre.

Ein Sachmangel des Gutachtens wird auch nicht mit dem Verweis der Beklagten auf die Versäumung tarifvertraglicher Ausschlussfristen dargelegt. Zwar behauptet die Beklagte der Kläger habe das Gutachten in Kenntnis seines Verwendungszweckes nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass die Ausschlussfrist gewahrt werden konnte. Doch hat der Kläger – von der Beklagten unbestritten – vorgetragen, dass in der Klage vor dem Arbeitsgericht Hannover vor Ablauf der Ausschlussfrist die Abrechnungen bereits moniert worden seien. Damit steht fest, dass die Beklagte eine etwaige Ausschlussfrist gewahrt hat. Ein Mangel des Gutachtens kann sich hieraus nicht ergeben. Daher kommt es auf die Frage, inwieweit der Kläger gleichwohl noch eine entsprechende Aufklärungspflicht hatte, obwohl – was er wusste – die Beklagte bereits einen Anwalt eingeschaltet hatte nicht an. Auch die Frage des genauen Datums der Fertigstellung und der Information der Beklagten ist daher nicht relevant.

3. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht durch Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch des Beklagten gemäß § 389 BGB untergegangen. Die Beklagte hat die prozessual und materiell zulässige Aufrechnung konkludent im Prozess erklärt, in dem sie die Ansicht geäußert hat, ihr stehe ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Vergütung zu. Mangels Gegenforderung der Beklagten fehlt es jedoch an der Aufrechnungslage.

Soweit sich die Beklagte auf einen Schadensersatzanspruch wegen der Versäumung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist beruft, scheidet ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB oder §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB nach dem Vorstehenden aber schon mangels kausaler Pflichtverletzung aus.

Auch hinsichtlich eines etwaigen fehlenden Hinweises auf den Arbeitsumfang seitens des Klägers ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB nicht. Entgegen der Ansicht des Beklagten scheidet eine Verletzung einer Aufklärungspflicht aus. Der Kläger war nicht verpflichtet auf die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung seiner Vergütung für die bereits geleisteten Arbeitsstunden hinzuweisen. Eine solche Aufklärungspflicht ergibt sich auch nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben auf Grund der Anzahl von Arbeitsstunden des Klägers. Dies käme allenfalls dann in Frage, wenn der Kläger tatsächlich zur Abrechnung von 26 Stunden berechtigt gewesen wäre. Nach der Beweisaufnahme steht jedoch wie ausgeführt fest, dass der Kläger nur sechs Stunden abrechnen durfte. Bei dieser Dauer, mit der die Beklagte von Anfang rechnen musste, scheidet eine besondere Aufklärungspflicht aus.

4. Der Vergütungsanspruch ist mit Erledigung des Auftrags gemäß § 7 StBGebV fällig geworden. Auch wenn es sich zwischen den Parteien um einen Werkvertrag handelt, ist § 7 StBGebV und nicht § 641 BGB anzuwenden. § 7 StBGebV differenziert nicht auf welcher Vertragsgrundlage der Steuerberater tätig wird. Soweit eine abweichende vertragliche Vereinbarung nicht besteht, ist die Norm daher auf alle Steuerberaterleistungen anzuwenden, unabhängig von dem Vertragstyp und davon, ob die Vergütung vertraglich geregelt ist oder nicht. Mit der Erstellung des Gutachtens hat der Kläger den Auftrag erledigt.

5. Der Kläger kann den Anspruch gemäß § 9 StBGebV auch einfordern. Die Vergütung ist nur einforderbar, wenn der Steuerberater eine persönlich unterzeichnete Berechnung dem Auftraggeber zukommen lässt. Der Kläger hat der Beklagte mit der Rechnung vom 19.09.2007 eine solche Berechnung zukommen lassen. Die Tatsache, dass diese Rechnung einen weit überhöhten Betrag auswies und fehlerhaft 26 Stunden als abrechenbar nannte, steht der Einforderbarkeit nicht entgegen. Da das Gericht nach § 4 Abs. 2 StBGebV die Vergütung rechtsgestaltend auf den angemessenen Betrag herabsetzt, ist es nicht erforderlich und für den Kläger auch nur unter Schwierigkeiten möglich, dass er im Prozess eine neue Berechnung mit den inhaltlich angemessenen Beträgen erteilt.

II. Ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz besteht nur gemäß § 291 BGB seit Rechtshängigkeit. Die Rechtshängigkeit der Klage ist mit Zustellung an die Beklagte am 02.05.2008 eingetreten.

Ein darüber hinaus gehender Zinsanspruch steht dem Kläger nicht zu. Der insoweit einzig in Betracht kommende Anspruch des Klägers aus §§ 286, 288 BGB ist vor Klageerhebung nicht entstanden. Dem Verzug steht bereits entgegen, dass der Kläger die Beklagte nicht wirksam gemahnt hat. Die nach § 286 Abs. 1 BGB erforderliche Mahnung setzt voraus, dass der Gläubiger dem Schuldner den zutreffenden Forderungsbetrag in der Mahnung mitteilt. Eine Zuvielforderung lässt grundsätzlich die Rechtsfolgen der Mahnung nicht eintreten. Unschädlich können im Einzelfall allein unerhebliche oder auf einem offenkundigen Irrtum beruhende Zuvielforderungen sein. Hier hat der Kläger in seinen Mahnungen vom 27.11.2007, vom 29.11.2007 und vom 26.01.2008 jedoch einen erheblich überhöhten Betrag, zuletzt in Höhe von 1.910,71 €, angemahnt, womit die Zuvielforderung des Klägers nicht als unbeachtlich anzusehen ist. Der Unwirksamkeit der Mahnung steht nicht entgegen, dass das Gericht die Vergütung erst im Prozess herabgesetzt hat. Die Herabsetzung der Vergütung hat zur Folge, dass von Vertragsbeginn an nur die geringere, herabgesetzte Vergütung geschuldet ist.

III. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Mahnkosten in Höhe von 1,65 € aus § 286 Abs. 1 BGB nicht zu. Aus den dargelegten Gründen ist ein Verzug der Beklagten vor Klageerhebung nicht eingetreten. Soweit der Kläger bereits in der ersten Mahnung vom 27.11.2007 Mahnkosten in Höhe von 0,55 € geltend macht, fehlt es im Übrigen von vornherein an einem ersatzfähigen Verzugsschaden. Die Kosten einer ersten Mahnung, die den Verzug erst noch begründen soll, kann prinzipiell kein kausaler Schaden des Verzuges sein.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Richter am Amtsgericht